



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 90656*03

Gerät: Geschwindigkeitsmeßgerät

Typ: BTG.100

Inhaber der ABE
und Hersteller: SW-MOTECH GmbH & Co. KG
DE-35282 Rauschenberg

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 90656*03

Die Geschwindigkeitsmeßgeräte, Typ BTG.100, dürfen auch zum Anbau an den in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführten Kraffrädern mit Typgenehmigung (gemäß § 20 STVZO oder gemäß RREG 92/61/EWG) feilgeboten werden.

Der einzuprogrammierende Abrollumfang des Vorderrades (gemäß E.T.R.T.O.) ist in den beiliegenden Prüfunterlagen aufgeführt.

Bei nicht aufgeführten Reifengrößen ist der einzuprogrammierende Abrollumfang bei dem entsprechenden Reifenhersteller anzufragen.

Bei Verwendung der Geschwindigkeitsmeßgeräte an Kraffrädern, die mit Einzelbetriebs-erlaubnis in den Verkehr gelangt sind, ist der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) durch den Fahrzeughalter ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraffahrzeugverkehr über den vorschriftsgemäßen Zustand des Kraffrades nach Montage des Geschwindigkeitsmeßgerätes vorzulegen. Der Inhalt dieses Gutachtens ist von der Verwaltungsbehörde (Zulassungsbehörde) in den Brief zu übertragen (§ 21 StVZO).

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 30.08.2012 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 08.10.2012

Im Auftrag

Mario Quade



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung
1 Nachtragsgutachten Nr. 14AG0021-03



Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

Nummer der ABE: 90656*03

- Anlage -

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung

Nebenbestimmungen

Die in der bisherigen Genehmigung enthaltenen Auflagen gelten auch für diesen Nachtrag.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestraße 16, 24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmeßgerät für Krafträder
Typ : BTG.100
Antragsteller : SW-Motech GmbH & Co KG, 35282 Rauschenberg

14AG0021-03

0 Erläuterungen zum Nachtrag

Es wird berichtigt : --

Es wird geändert : - redaktionelle Änderungen

Es wird hinzugefügt : - zwei weitere Tachogehäuse-Ausführungen

Es entfällt : --

Bemerkungen : Dieses Gutachten stellt einen zusammenfassenden
Nachtrag bezüglich des Verwendungsbereiches dar.

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmeßgerät für Krafträder
 Typ : BTG.100
 Antragsteller : SW-Motech GmbH & Co KG, 35282 Rauschenberg

14AG0021-03

0 Allgemeines

- 0.1 Antragsteller : SW-Motech GmbH & Co KG
 Ernteweg 8/10
 35282 Rauschenberg
- 0.2 Hersteller : s. 0.1

1 Beschreibung der Umrüstung und Angaben zum Fahrzeugteil

- 1.1 Art : Geschwindigkeitsmeßgerät
- 1.2 Typ : BTG.100
- 1.3 Angaben zur Umrüstung
- 1.3.1 Beschreibung : Geschwindigkeitsmeßgerät, bestehend aus elektronischem Tachometer mit digitaler Anzeige und Induktiv-Magnet-Geber für die Raddrehzahl, geschlossenem Gehäuse mit integrierter Beleuchtung.
- Ausführungen Gehäuse
- Ausführung 1 : zweiteiliges Kunststoffgehäuse, Länge 133 mm
- Ausführung 2 : zweiteiliges Kunststoffgehäuse, Länge 79 mm
- Ausführung 3 : zweiteiliges Aluminiumgehäuse, Länge 79 mm
- Ausführung 4 : zweiteiliges Aluminiumgehäuse, Länge 58 mm Motorrad
- Ausführung 5 : zweiteiliges Aluminiumgehäuse, Länge 58 mm, E-Bike
- 1.3.2 Ausführungen Tacho : elektron. Tachometer Sigma Baseline 500
 elektron. Tachometer Sigma Baseline 700
 elektron. Tachometer Sigma Speedmaster 5000
 elektron. Tachometer Sigma Speedmaster 7000
 elektron. Tachometer Sigma MC 8

4 Verwendungsbereich

Die Verwendung des unter Pkt. 1.1 beschriebenen Geschwindigkeitsmeßgerätes ist grundsätzlich an allen Kraftrad- und Kleinkraftradtypen mit Typgenehmigung (ABE gem. § 20 StVZO oder EG-BE gem. 92/61/EWG bzw. 2002/24/EG) zulässig.

Der einzuprogrammierende Abrollumfang des Vorderrades (gemäß E.T.R.T.O.) ist für die gängigsten Reifendimensionen in Anlage 1 aufgeführt.

Bei nicht aufgeführten Reifendimensionen ist der einzuprogrammierende Abrollumfang bei dem entsprechenden Reifenhersteller anzufragen.

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmeßgerät für Krafträder
 Typ : BTG.100
 Antragsteller : SW-Motech GmbH & Co KG, 35282 Rauschenberg

14AG0021-03

Eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer einer Technischen Prüfstelle oder einen Prüflingenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation wird nicht für erforderlich gehalten. Für Fahrzeugtypen mit Einzelbetriebserlaubnis gem. § 21 StVZO ist eine Abnahme gem. § 19 (3) StVZO immer erforderlich.

5 Anlagen

- Anlage 1 : Auflistung der Reifendimensionen und des jeweiligen einzuprogrammierenden Abrollumfang
- Anlage 2 : Seite 1 - 3: Zeichnungen Ausführung 4
 Seite 4 - 6: Zeichnungen Ausführung 5
 Seite 7 - 8: Anbauanweisung Ausführung 4
 Seite 9 - 10: Anbauanweisung Ausführung 5

6 Zusammenfassung

Das Geschwindigkeitsmeßgerät Typ BTG.100 genügt in Verbindung mit den in Anlage 1 zu diesem Gutachten aufgeführten Reifendimensionen/Abrollumfängen den Anforderungen der Prüfgrundlage gemäß Pkt. 2.0.

Die Bezieher der Umrüstung werden durch eine vom Antragsteller mitzuliefernde Anbauanweisung auf die Auflagen und Hinweise zur Handhabung und Montage hingewiesen.

Gegen die Erteilung eines Nachtrages zur Allgemeinen Betriebserlaubnis bestehen keine technischen Bedenken.

Das Prüflaboratorium ist für das o.g. Prüfverfahren anerkannt von der Benennungsstelle des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland, unter DAR-Register-Nr.: KBA-P 00010-96.

930/rü/ro-pc
 Köln, 30.08.2012



Dipl.-Ing. Thomas Rohr

Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH Am Grauen Stein, 51105 Köln, Deutschland Benennung/Designation: KBA-P 00010-96	Technologiezentrum Verkehrssicherheit TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH Am Grauen Stein, 51105 Köln, Deutschland	TL_193_de_RXX.DOT 14AG0021-03.doc	Seite 3 / 3
---	--	--------------------------------------	-------------

Fahrzeugteil : Geschwindigkeitsmeßgerät für Krafträder
 Typ : BTG.100
 Antragsteller : SW-Motech GmbH & Co KG, 35282 Rauschenberg

14AG0021-03

Anlage 1

Verwendungsbereich Geschwindigkeitsmeßgerät Typ BTG.100

(Größenbezeichnung der Bereifung (gem. E.T.R.T.O.) und erforderlicher Abrollumfang)

Reifen mit Innendurchmesser 16“

Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]	Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]
130/70 – 16	1776	110/90 – 16	1824
120/80 – 16	1806	120/90 – 16	1878
150/80 – 16	1951	130/90 – 16	1933
100/90 – 16	1770		

Reifen mit Innendurchmesser 17“

Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]	Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]
120/60 – 17	1740	130/70 – 17	1854
130/60 – 17	1776	100/80 – 17	1788
120/65 – 17	1776	110/80 – 17	1836
110/70 – 17	1770	120/80 – 17	1884
120/70 – 17	1812		

Reifen mit Innendurchmesser 18“

Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]	Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]
3.00 – 18	1894	110/80 – 18	1912
3.25 – 18	1930	120/80 – 18	1960
3.50 – 18	1960	90/90 – 18	1869
120/70 – 18	1888	100/90 – 18	1924
130/70 – 18	1930	110/90 – 18	1978
100/80 – 18	1863	120/90 – 18	2032

Reifen mit Innendurchmesser 19“

Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]	Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]
3.00 – 19	1972	100/90 – 19	2002
3.25 – 19	2008	110/90 – 19	2057
3.50 – 19	2038		

Reifen mit Innendurchmesser 21“

Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]	Reifengröße Achse 1	Abrollumfang [mm]
80/90 – 21	2045	90/90 – 21	2099